

Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.11.2025

TOP 3 Sanierungsgebiet "Altstadt" - Gestaltungs- und Förderrichtlinien

Vorlage: 166/2025

Beschluss:

1. Gestaltungsrichtlinien / Gestaltungssatzung

Für das Sanierungsgebiet werden in seiner jeweils gültigen Abgrenzung Gestaltungsrichtlinien beschlossen. Die Gestaltungsrichtlinien werden Bestandteil von Vereinbarungen über private Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen.

2. Förderung privater Erneuerungsmaßnahmen

Private Erneuerungsmaßnahmen werden mit einer Förderquote von 25 % bezuschusst, Bemessungsgrundlage sind die berücksichtigungsfähigen Kosten gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie.

Der Zuschuss wird auf max. 30.000 Euro je Maßnahme gedeckelt. Für historisch, künstlerisch oder städtebaulich bedeutende Gebäude, insbesondere Kulturdenkmale, ist eine Erhöhung der Förderquote auf 40 % möglich. Die Maximalförderung beträgt 50.000 Euro je Maßnahme.

Mindestinvestitionsvolumen für eine Bezuschussung eines Einzelvorhabens beträgt 20.000 Euro (Bagatellgrenze).

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig; insbesondere für die Erhöhung des maximalen Förderbetrages.

3. Förderung privater Ordnungsmaßnahmen (Abbruch)

Im Falle eines Abbruches mit anschließender Neubebauung mit einem Hauptgebäude werden die Abbruchkosten mit einer Förderquote von 100 % erstattet. Die Erstattung wird auf max. 20.000 Euro je Maßnahme gedeckelt. Im Falle eines Abbruches ohne Nachfolgebebauung mit einem Hauptgebäude werden die Abbruchkosten mit einer Förderquote von 50 % erstattet, wenn auf der freigelegten Fläche entsprechende Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (z. B. Entsiegelung von Oberflächen, Baumpflanzung, etc.) umgesetzt werden. Die Erstattung wird auf max. 20.000 Euro je Maßnahme gedeckelt. Eine Erstattung des Gebäuderestwertes erfolgt nicht. Das Mindestinvestitionsvolumen für eine Bezuschussung eines Einzelvorhabens beträgt 10.000 Euro (Bagatellgrenze).

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

4. Förderung privater Maßnahmen - Deckelung

Es erfolgt eine Deckelung der Förderung aller Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen pro Grundstück bei insgesamt max. 60.000 Euro.

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

5. Die Verwaltung wird ermächtigt, private Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen.

TOP 5 Betreuungskonzept Grundschulkinder: Hort & Ganztagesgrundschule Möckmühl

Vorlage: 160/2025

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Stadtverwaltung alle für die Umsetzung des Ganztages-Grundschulbetriebes erforderlichen Anträge zu stellen und entsprechende Vorbereiten, in Form von Umfragen etc. durchzuführen.

Des Weiteren wird die Gebührensatzung Hort entsprechend des neuen Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung zu überarbeitet und in der Gemeinderatssitzung im Anfang 2026 mit Wirkung ab 01.09.2026 anzupassen.

TOP 6 Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Vorlage: 148/2025

Beschluss:

Die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung wird zum 01.01.2026 erlassen. Die jährlichen Mehrkosten von 5.100,- € für die Funktionsträgerentschädigungen, sowie ca. 16.500,- € für die Einsatzentschädigung sind im Haushaltsplan entsprechend einzustellen.

TOP 7 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Vorlage: 159/2025

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage ersichtliche Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 25.11.2025.

Die Bekanntmachungssatzung vom 25.11.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 21.12.1978 außer Kraft.

TOP 8 Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Kindergartens Ruchener Straße

Vorlage: 165/2025

Beschluss:

1. Die Vergabe der vorgenannten Bauleistungen für die Sanierung des Kindergartens „Ruchener Straße“ erfolgt an das jeweilig wirtschaftlichste Angebot:

Gewerk	Firma	Angebotsendpreis (EUR/brutto)
Bodenbelagsarbeiten	Heinrich Schmid, Heilbronn	23.996,75
WC-Trennwände, Wickeltische	Kemmlit-Bauelemente, Dußlingen	10.992,28
Schreinerarbeiten	Schreinerei Stammer, Möck-	48.732,11

	mühl	
Fliesenarbeiten	Malatek, Billigheim	15.739,30

- Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

TOP 9 Vergabe der Jahresunterhaltungsarbeiten- Pflasterbau
Vorlage: 163/2025

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Pflasterjahresbauarbeiten 2026 -2029 im Rahmen der beschränkten Ausschreibung im Auf- und Abgebotsverfahren an die Marco Rauhut Landschaftsbau aus 74219 Möckmühl zum Abgebot von 15 % zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag entsprechend zu erteilen.

TOP 10 Neufestsetzung der Wassergebühr 2026-2027, Änderung der Wasserversorgungssatzung
Vorlage: 155/2025

Beschluss:

- Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 22.10.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt eine Grundgebühr. Bisher erhebt die Stadt Möckmühl Grundgebühren in Form einer reinen Zählergebühr. Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation erschien es sachgerecht 27 % der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einzubeziehen. Die Grundgebühr ist verbrauchsunabhängig. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ein Teil der Fixkosten durch die Grundgebühr bereits gedeckt wird, unabhängig von der verbrauchten Menge an Wasser.
- Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 wird zugestimmt.
- Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
- Die Stadt Möckmühl hat die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartender Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu.
- Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag beträgt zum Stand 31.12.2021 -383.875 €. Hier-von wurde in die Gebührenkalkulation 2021-2023 bereits ein Verlustvortrag in Höhe von -

95.346 € eingestellt und in die Gebührenkalkulation 2024-2025 bereits ein Verlustvortrag in Höhe von -87.924 €. Vom verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von -200.605 € soll ein weiterer Teil (75 %) in Höhe von -150.454 € in die Gebührenkalkulation 2026-2027 eingestellt werden.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr	€ (netto)	€ (brutto, einschl. 7 % USt.)	
	3,60 €/m ³	3,8520 €/m³	
Grundgebühr			
Dauerdurchfluss (Q3)	€ (netto)	€ (brutto, einschl. 7 % USt.)	
bzw. Nenndurchfluss (Qn)			
bis Q3 4	(Qn 2,5) 3,30 €/Monat	3,5310 €/Monat	
bis Q3 10	(Qn 6) 8,25 €/Monat	8,8275 €/Monat	
bis Q3 16	(Qn 10) 13,21 €/Monat	14,1347 €/Monat	
bis Q3 25	(Qn 15) 20,64 €/Monat	22,0848 €/Monat	
bis Q3 63	(DN 80) 52,00 €/Monat	55,6400	€/Monat
bis Q3 100	(DN 100) 82,54 €/Monat	88,3178	€/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern fällt eine Grundgebühr an.

7. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

**Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Möckmühl vom 27.11.2018**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der

§§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 25.11.2025 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 15 – Kostenerstattung – erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 36 – Beitragssatz – erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,30 €. **Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.**

§ 42 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)	€ (netto)	€ (brutto, einschl. 7 % USt.)
bis Q3 4 (Qn 2,5)	3,30€/Monat	3,5310 €/Monat
bis Q3 10 (Qn 6)	8,25€/Monat	8,8275 €/Monat
bis Q3 16 (Qn 10)	13,21 €/Monat	14,1347 €/Monat
bis Q3 25 (Qn 15)	20,64 €/Monat	22,0848 €/Monat
bis Q3 63 (DN 80)	52,00 €/Monat	55,6400 €/Monat
bis Q3 100 (DN 100)	82,54€/Monat	88,3178 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern fällt eine Grundgebühr an.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 – Verbrauchsgebühren – erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,60 € (netto) bzw. **3,8520 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,60 € (netto) bzw. **3,8520 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

TOP 11 Neufestsetzung der Abwassergebühren 2026-2027, Änderung der Abwassersatzung

Vorlage: 157/2025

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 22.10.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff.14 der Anlage) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2021 bis 2023** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung von **195.797 €**. Diese Unterdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2021 bis 2023** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **450.193 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr mit 50 %, also mit 225.097 € eingestellt und ausgeglichen werden. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 225.096 € ist bis einschließlich 2028 auszugleichen.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr 3,39 €/m²

Niederschlagswassergebühr 0,27 €/m²

Grundgebühr für Abwasserzähler

Dauerdurchfluss (Q3) € (netto) € (brutto, einschl. 7 %

USt.)

bzw. Nenndurchfluss (Qn)

bis Q3 4	(Qn 2,5)	3,30 €/Monat	3,5310
€/Monat			
bis Q3 10	(Qn 6)	8,25 €/Monat	
8,8275 €/Monat			

8. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Möckmühl vom 15.12.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 25.11.2025 folgende Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 41 – Absetzungen – erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2012 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu **§ 35 Landesgrundsteuergesetz**

setzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 - Höhe der Abwassergebühren - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt **je m³ Abwasser 3,39 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt **je m² versiegelte Fläche 0,27 €**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 3,39 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a – Zählergebühr - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Zählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3) USt.) bzw. Nenndurchfluss (Qn)		€ (netto)	€ (brutto, einschl. 7 %)
bis Q3 4	(Qn 2,5)	3,30 €/Monat	3,5310 €/Monat
bis Q3 10	(Qn 6)	8,25 €/Monat	8,8275 €/Monat

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

TOP 12 Neufestsetzung der Abwassergebühren - Änderung der Entsorgungssatzung Vorlage: 158/2025

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige (Stadtrat Haußecker ist abwesend)

Beschluss:

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die **dezentralen Abwassergebühren** für den Zeitraum von **01.01.2026 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfuhrgebühr für Klärschlamm aus **Kleinkläranlagen** wird wie folgt festgelegt:

- a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
- a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
 - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
- b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
- c) **Klärgebührenanteil: 49,20 €/cbm**

2. Die Abfuhrgebühr für Abwasser aus **geschlossenen Gruben** wird wie folgt festgelegt:

- a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
- a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
 - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
- b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
- c) **Klärgebührenanteil: 4,92 €/cbm**

3. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Stadt Möckmühl vom 26.06.2007**

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 25.11.2025 folgende Änderung der Entsorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 – Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von **§ 56 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**.

§ 9 – Gebührenhöhe – erhält folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:

- a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
- a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
 - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
- b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
- c) **Klärgebührenanteil: 49,20 €/cbm**

- bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:

- a) Transport vom Grundstück zur städtischen Kläranlage:
- a1) Fahrtkosten: 82,00 € pauschal
 - a2) Kosten der Arbeitszeit (Saugen, Entleeren): 82,00 € pro Std.
- b) Verwaltungskosten: 25,00 € pauschal
- c) **Klärgebührenanteil: 4,92 €/cbm**

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

TOP 13 Beschlussfassung zur Sanierung der Wasserversorgungsleitung nach Dippach und das Ortsnetz Vorlage: 164/2025

Es ergeht der einstimmige

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Maßnahme „**Ortsnetzsanierung mit Anbindungsleitung**“ im Haushaltsjahr 2025/26 umzusetzen.

Die Ausschreibung soll **noch im laufenden Jahr 2025** als **beschränkte Ausschreibung** gemäß § 3 Abs. 3 VOB/A erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vergabeunterlagen zu erstellen und geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

TOP 14 Vergabe der Bauleistungen zur erstmaligen Befahrung und Zustandserfassung der Kanäle gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO) für das gesamte Kanalnetz von Züttlingen Vorlage: 151/2025

Es ergeht der einstimmige

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bauleistungen für die Befahrung und Zustandserfassung der Kanäle gemäß Eigenkontrollverordnung (EKVO) im Stadtgebiet Züttlingen an die Firma **Lebküchner GmbH**, 74211 Leingarten, zum Angebotspreis von **110.558,14 € brutto** zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Auftrag zu erteilen.